

KAMMER REPORT

Heft 1 · November 2002

INHALT



EDITORIAL	1
AKTUELLES	2
Hochwasserhilfe für Anwälte	
Achtung bei Kanzleihomepage	
Entwicklung der Gesamtzahlen der zugelassenen Rechtsanwälte	
Mitglieder der Vorstandes	
BERUFSRECHT	4
Entzug der Zulassung bei Veruntreuung	
Weitergabe von Gerichtsakten an Unbefugte	
Frankierung der Empfangsbekanntnisse	
Berufs- und Gebührenordnung	
Landesstiftung Opferschutz gegründet	
LITERATURHINWEISE	5
AUS- UND FORTBILDUNG	6
Reformgesetz zur Juristenausbildung in Kraft	
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG	7
Prüfungsordnung für Rechtsfachwirte	
Entschädigungsrichtlinie	12
IMPRESSUM	12

EDITORIAL

Verehrte Kollegin, lieber Kollege,

„wenn wir wollen, dass alles so bleibt wie es ist, dann ist nötig, dass sich alles ändert!“ Diese Sentenz - veröffentlicht in Tomasi de Lampedusas „Der Leopard“ - hat den Vorstand der Kammer veranlasst, auch über ein neues Äußeres seiner unregelmäßig erschienenen Mitteilungsblätter nach zu denken. Was dabei heraus gekommen ist, haben Sie, wenn Sie diese Zeilen lesen, gerade in Händen. Ich hoffe, dass Ihnen Gestaltung, Aufbau und Darstellungsweise des Heftes 1 des Kammerreports der RAK Tübingen, der jetzt alle vier Monate erscheinen soll, zusagen. Mögen Sie noch mehr als bisher seine Lektüre als einen Gewinn für sich erfahren.

Am wichtigsten dafür ist selbstverständlich sein Inhalt. Aber nicht nur dann, wenn er Ihre Kritik hervorruft, sondern auch, wenn es sonstige Änderungsvorschläge, Anregungen oder Mahnungen gibt – greifen Sie zur Feder, wir sind für jeden Hinweis dankbar.

„Wenn wir wollen, dass alles so bleibt wie es ist, dann ist nötig, dass sich alles ändert!“ Dieses Motto hätte auch den Gesetzgeber veranlassen müssen, unsere Gebühren zu erhöhen. Wie Sie wissen, ist dieses Projekt aber gescheitert. Die hierzu sowohl von den Koalitionsfraktionen als auch von der FDP in den Bundestag eingebrachten Gesetzesentwürfe sind der Diskontinuität zum Opfer gefallen.

Darüber zu streiten, an wem dies gelegen hat, bringt uns jetzt nicht mehr weiter. Gebot der Stunde ist es, dafür Sorge zu tragen, dass es möglichst kurzfristig zu einem neuen Gesetzgebungsverfahren kommt. Ich habe deshalb alle Abgeord-

neten des neuen Deutschen Bundestages, die in unserem Kammerbezirk wohnen, unmittelbar nach der Wahl angeschrieben und sie aufgefordert, jede Initiative zur Verabschiedung einer neuen Gebührenordnung zu unterstützen.



Es gibt keine begründeten Zweifel mehr daran, dass die Anwaltschaft nach mehr als acht Jahren einen Anspruch darauf hat, dass ihre Gebühren wieder den wirtschaftlichen Gegebenheiten, insbesondere den zwischenzeitlich gestiegenen Kosten, angepasst werden. Die Unabhängigkeit unseres Berufsstandes ist gefährdet, wenn er nicht mehr auf einer gesunden wirtschaftlichen Grundlage seine für das Funktionieren eines Rechtsstaates unentbehrliche Tätigkeit ausüben kann. Dass dies nicht nur eine theoretische Gefahr ist, wird aus den statistischen Daten über die Einkommensstruktur der Anwälte deutlich. Wenn sich das jährliche Durchschnittseinkommen eines Einzelanwaltes zwischen 1994 und 1999 von 43.000.-- EUR auf 30.000.-- EUR vermindert hat, spricht dies eine eindeutige Sprache. Soll es auch nur so bleiben, wie es einmal war, ist also schnelles Handeln geboten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

verbleibe ich
Ihr

Ekkehart Schäfer
Ekkehart Schäfer
Präsident

Der neue Kammer Report

- ersetzt die bisherigen Rundschreiben
- ist amtliches Organ der Rechtsanwaltskammer (in ihm werden die Satzungen und Beschlüsse veröffentlicht und dadurch wirksam)
- erscheint vorläufig drei Mal jährlich
- will möglichst aktuell informieren und berichten
- ist offen für Kritik und Anregungen
- hofft, gelesen zu werden.

Internationale Juristenkommission sucht Prozessbeobachter

Die internationale Juristenkommission, eine im Jahr 1952 gegründete Organisation, hat sich zur Hauptaufgabe gestellt, Prozesse in aller Welt zu beobachten, in denen Richter oder andere Juristen wegen aus ihrer beruflichen Tätigkeit erwachsenden Vorwürfen angeklagt werden. Das Bundesjustizministerium unterstützt diese Tätigkeit.

Interessenten, die das Rechtssystem des Einsatzlandes kennen und zusätzlich zur englischen oder französischen Sprache auch die Sprache des besuchten Landes beherrschen, werden gebeten, sich zur Verfügung zu stellen. Sie mögen sich melden bei der International Kommission of Jurists, P.O. Box 216 / 81 A, Avenue de Chatelaine, CH 1219 Chatelaine / Genf, Schweiz.

Anforderung von Steuererklärungs-vordrucken 2002

Das Finanzministerium Baden Württemberg teilt mit, dass Vordrucke für Steuererklärungen nicht mehr zugesandt werden.

Beim Finanzamt kann ein Formular „Anforderung von Steuererklärungs-vordrucken 2002“ zur Verwendung beim zuständigen Finanzamt angefordert werden. Auf diesem Formular können die benötigten Vordrucke für die Steuererklärung angekreuzt werden. Die benötigten Vordrucke für 2002 werden voraussichtlich ab März 2003 bis Ende Mai 2003 beim Finanzamt zur Abholung bereit liegen oder zugesandt, Vordrucke für die Einkommensteuer voraussichtlich bis Mitte Januar 2003.

Hochwasserhilfe für Anwälte

Der Bundesrechtsanwaltskammer wurde mitgeteilt, dass bei der Jahrhundertflut in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Bayern zahlreiche Rechtsanwaltskanzleien „vor dem totalen Aus“ stehen.

Unter dem Stichwort „Hochwasserhilfe für Anwälte“ bittet die „Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ um Spenden unter der Kontonummer 030 99 06 bei der Deutschen Bank Hamburg BLZ 200 700 00.

NEUE GESCHÄFTSSTELLE

Ab April 2003 finden Sie uns in der Christoph-Straße 30, 72072 Tübingen.



Achtung bei Kanzleihompage!

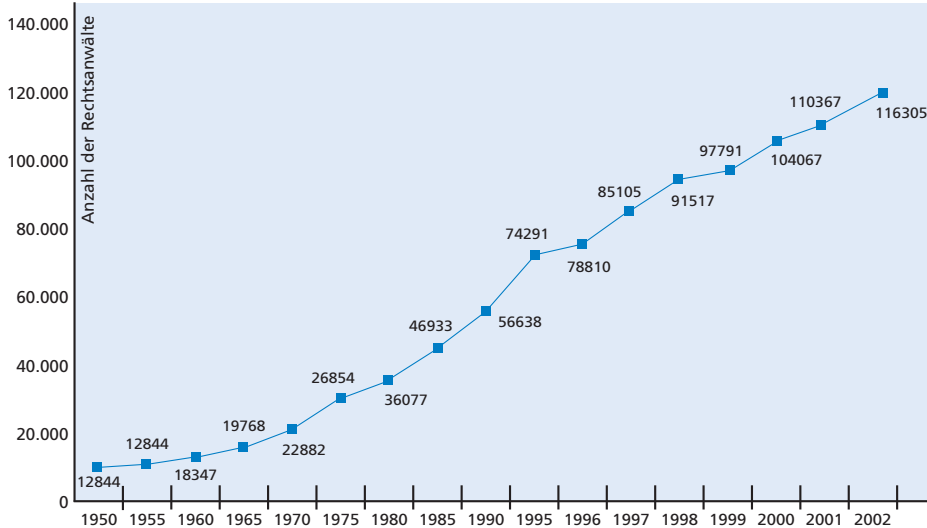
Nach dem Teledienstgesetz (TDG, BGBl. 0113721) haben Diensteanbieter für geschäftsmäßige Teledienste Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten, u.a.

- Namen und Anschrift, bei juristischen Personen den Vertretungsberechtigten,
- Angaben, die eine schnelle elektronisch Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
- Angabe der Kammer,
- die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
- die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und wie diese zugänglich sind (BRAO, BRAGO, BORA), bei Fachanwälten grundsätzlich auch die Fachanwaltsordnung (FAO).
- In Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a des Umsatzsteuergesetzes besitzen, die Angabe dieser Nummer.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann nach § 12 TDG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Daneben haben einige Kollegen die Nichtbeachtung zum Anlass von Abmahnungen nach dem UWG genommen.

Vorsorglich wird daher allen Kolleginnen und Kollegen empfohlen, ihre Homepage daraufhin zu überprüfen, ob § 6 TDG in vollem Umfang beachtet ist.

Entwicklung der Gesamtzahlen der in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte



Die Rechtsanwaltskammer Tübingen hat derzeit 1.656 Mitglieder.

Davon sind 370 Rechtsanwältinnen. Es entfallen auf die Landgerichtsbezirke

Tübingen	716
Ravensburg	496
Rottweil	249
Hechingen	195

Mitglieder.

Mitglieder des Vorstands

Präsidium:

RA Ekkehart Schäfer
Ravensburg
Präsident

RA Hartwig Abele
Reutlingen
Vizepräsident

RA Hans-Christoph Geprägs
Tübingen
Vizepräsident

RA Werner Erbe
Balingen
Schriftführer

RA Dr. Alexander Völker
Reutlingen
Schatzmeister

Geschäftsführer **RA Rudolf Stumpf**
Tübingen
Geschäftsstelle
Pfrondorfer Straße 2/1,
72074 Tübingen

Beschwerdeabteilung:

RA Hans-Christoph Geprägs
Tübingen
Vorsitzender

RA Dr. Alexander Völker
Reutlingen
Stellvertretender Vorsitzender

RA Helmut Wochner
Spaichingen
Schriftführer

RA Peter Rusch
Tuttlingen
Stellvertretender Schriftführer

RA Werner Erbe
Balingen

RAin Elke Dietz
Rottenburg

RA Robert Praefcke
Ravensburg

Abteilung für Zulassungen und Gutachten:

RA Hartwig Abele
Reutlingen
Vorsitzender

RAin Christel Revermann
Tübingen
Stellvertretende Vorsitzende

RAuN Bernhard Leins
Friedrichshafen
Schriftführer

RAin Elke Haller-Schwabenthan
Albstadt
Stellvertretende Schriftführerin

RA Markus Schellhorn
Rottweil

Entzug der Zulassung bei Veruntreuung

Aus aktuellen Anlässen haben sich verschiedentlich Kollegen bei Vorstandsmitgliedern darüber beklagt, dass in Fällen offenkundiger Veruntreuung von Mandantengeldern nicht sofort mit einem Entzug der Anwaltszulassung reagiert werde.

Die Beschwerdeabteilung teilt hierzu mit, dass solche Fälle schnellstmöglich bearbeitet werden, da diese dem Ansehen der Anwaltschaft im höchsten Maße schaden.

Allerdings müssen Generalstaatsanwaltschaft und Amtsgericht die bestehende Rechtslage beachten und ein streng rechtsstaatliches Verfahren einhalten. Für ein vorläufiges Berufsverbot bestehen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht hohe Hürden, die gegebenenfalls zu überwinden wären. In der Regel muss bei dringendem Tatverdacht einer strafbaren Handlung zunächst das strafgerichtliche Verfahren abgewartet werden, bevor berufsrechtliche und berufsgerichtliche Maßnahmen greifen können.

In Fällen des Vermögensverfalls des betreffenden Anwalts kann die Rechtsanwaltskammer unverzüglich die Zulassung widerrufen.

In allen anderen Fällen ist jedenfalls aufgrund bestehender Rechtslage mit einer sehr raschen Entscheidung nicht zu rechnen. Zu Bedenken ist dabei auch, dass ein vorläufiges Berufsverbot in aller Regel das wirtschaftliche Ende des Kollegen bedeutet, weshalb zwar mit größtmöglicher Eile, jedoch auch mit größtmöglicher Sorgfalt vorgegangen werden muss. Vom Vorstand wird derzeit geprüft, ob und inwieweit über den Gesetzgeber eine Beschleunigung solcher Fälle erreicht werden kann. Die Kollegenschaft kann jedoch versichert sein, dass sich nicht nur der Kammervorstand und seine Beschwerdeabteilung, sondern sämtliche berufsrechtlich mit diesen

Fällen befassten Institutionen bewusst sind, dass schnellstmögliche, aber auch rechtsstaatlich gesicherte Entscheidungen notwendig sind.

Weitergabe von Gerichtsakteninhalt an Unbefugte verboten

Auf Intervention des Auswärtigen Amtes bittet der Präsident der Rechtsanwaltskammer, RA Dr. Dombek, sämtliche Kollegen, die sich mit Asylstreitverfahren befassen, § 19 I 3 BORA zu beachten, wonach bei Ablichtung von Gerichtsakten, bzw. von Teilen der Akten sicherzustellen ist, dass Unbefugte keine Kenntnis erhalten. Wiederholt sei es vorgekommen, dass Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes auf Anfragen über eine Verfolgungssituation in einem Herkunftsland des Asylbewerbers an Dritte, insbesondere Personen oder Organisationen weitergeleitet worden seien, die nicht am Verfahren beteiligt waren. Das Auswärtige Amt, das im Rahmen der Amtshilfe gehalten ist, auf Anfragen von Gerichten Kenntnisse über Herkunftsländer mitzuteilen, befürchtet erhebliche Belastung der außenpolitischen Beziehungen zu relevanten Asyl-Herkunftsländern, wenn die Grenzen des Akteneinsichtsrecht nicht eingehalten würden.

§ 19 I 3 BORA ist deshalb besonders zu beachten.

Weiter Streit über Frankierung der Empfangsbekanntnisse

Auch nach Inkrafttreten des geänderten § 174 ZPO besteht weiter Streit darüber, ob der Rechtsanwalt verpflichtet ist, das Empfangsbekanntnis, das er an das Gericht zurückzusenden hat, frankieren muss.

Justizrat und Rechtsanwalt Dr. Karl Eichele, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Koblenz und Vorsitzender der ZPO/GVG-Kommission der BRAK, führt weiterhin eine Auseinandersetzung mit dem BGH, der die Zustellungsadressaten durch die Neuregelungen für verpflichtet erklärt, das Empfangsbekanntnis frankiert zurückzusenden.

Der Streit ist noch nicht entschieden. Auch die Bundesrechtsanwaltskammer führt einen Schriftwechsel mit dem Bundesjustizministerium. Hauptgeschäftsführer Braun fragt dort an, ob ein Rechtsanwalt, der nicht Partei des Verfahrens sei, rechtlich verpflichtet werden könne, die Kosten für ein Empfangsbekanntnis zu tragen. Weiter fragt er an, welches Rechtsmittel dem Anwalt oder der Partei zustehe, wenn ein Schriftstück des Gerichts gegen Empfangsbekanntnis versandt werde, das nicht gegen Empfangsbekanntnis zu versenden war.

Braun legt ergänzend dar, dass im Kostenänderungsgesetz 1994 im GKG jede Gebührenstufe um DM 20,00 angehoben wurde, um die bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Verpflichtung des Gerichts, jede einzelne Zustellung einzeln zu berechnen, aufheben zu können. Es sei zu fragen, ob nicht dann die Anpassung der Erhöhung der Gerichtsgebühren um DM 20,00 je Gebühr zurückgenommen werden müsse, wenn die Zustellungskosten wieder dem Anwalt bzw. seiner Partei auferlegt werden solle.

Eine Antwort hierauf steht noch aus. Der Kammervorstand hat wenig Hoffnung, dass sich die Auffassung des Herrn Kollegen Dr. Eichele durchsetzt.

Berufs- und Gebührenordnung

Berufs- und Gebührenordnung für Rechtsanwälte in Deutschland unterliegen nicht dem Europäischen Wettbewerbsrecht

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Verfahren (C – 309/99) entschieden, dass Rechtsanwaltskammern generell Unternehmensvereinigungen seien und die von ihnen gemachten Regeln grundsätzlich dem europäischen Wettbewerbsrecht unterliegen. Nach Auffassung des Gerichts sei die Rechtslage in Deutschland jedoch anders, weil der Gesetzgeber dem Anwaltsparlament (Satzungsversammlung) Vorgaben gibt und die Letztentscheidungsbefugnis behält. Der EuGH urteilt, dass grundsätzlich Regelungen der Rechtsanwaltskammern, die im Allgemeininteresse liegen, insbesondere die Normen zur Wahrung der Verschwiegenheit und der Unabhängigkeit des Anwalts sowie der Vermeidung von Interessenkollisionen, zulässig sind.

In einem weiteren Verfahren (C – 35/99) entschied der EuGH, dass gesetzliche Gebührenordnungen der Rechtsanwälte nicht wettbewerbswidrig sind. Damit steht fest, dass die BRAGO nicht gegen europäisches Wettbewerbsrecht verstößt.

Satzungsversammlung am 7. und 8.11.2002 in Berlin

Über die Satzungsversammlung am 07. und 08. November 2002 in Berlin wird im nächsten Kammer-Report berichtet.

Mitglieder der Satzungsversammlung aus unserem Kammerbezirk sind:

RAin Bettina Bauer, Tübingen,
RA Werner Erbe, Balingen
sowie RA Ekkehart Schäfer,
Ravensburg als Präsident
kraft Amtes.

Neuregelungen zur Fachwaltsordnung und Berufsordnung

Neuregelungen zur Fachwaltsordnung und Berufsordnung treten am 01.01.2003 in Kraft.

Die in der Satzungsversammlung vom 25./26.04.2002 beschlossenen Neuregelungen der Berufsordnung, die in den BRAK - Mitteilungen Nr. 3, Seite 122 veröffentlicht wurden, treten nach Genehmigung durch das Bundesjustizministerium am 01.01.2003 in Kraft.

Bis dahin gilt für Fachwaltsanträge noch die alte Regelung. Ab 01.01.2002 ist das Fachgespräch die Regel.

Landesstiftung Opferschutz gegründet

Am 27.07.01 konstituierte sich das Kuratorium der Landesstiftung Opferschutz. Zuwendungen erfolgen für die Dauer von 6 Jahren von der Landesstiftung Baden-Württemberg in jährlichen Teilbeträgen von 1.278.229,70 EUR.

Es besteht auch die Möglichkeit, bisher nicht erfasste „Altfälle“ zu überprüfen.

Ansprechpartner ist
Herr Rechtsanwalt Peter Geneuss
Stuttgarter Straße 46
70469 Stuttgart (Feuerbach)
Telefon 0711 896513-0.

Herr Kollege Geneuss wurde auf Vorschlag der vier Präsidenten der Rechtsanwaltskammern des Landes Baden-Württemberg von Herrn Justizminister Prof. Dr. Goll in das Kuratorium der Landesstiftung berufen.



**REDAKTIONSSCHLUSS
FÜR DIE NÄCHSTE AUSGABE
DES KAMMER-REPORTS IST
DER 09.02.2003.**

LITERATURHINWEISE

Zugehör

Beraterhaftung nach der Schuldrechtsreform

ZAP Verlag für die Rechts- und
Anwaltspraxis, Recklinghausen,
EUR 49,90

Götze/Paul/Mütze

Anwaltsberatungs- handbuch 2002

4. Auflage,
Carl Heymanns Verlag KG,
Köln, EUR 79,00

Klein/Ott/Zerdick

Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland, Kurz-Kompodium zum Euro- päischen Rechtsanwaltsgesetz

Richard Boorberg Verlag,
Stuttgart, EUR 24,80.

Madert

Anwaltsgebühren in Straf- und Bußgeldsachen

4. Auflage,
C.F. Müller, Hüthig Fachverlage,
Heidelberg, EUR 45,00

Kollbach-Mathar

Grundriss für Rechtsanwalts- fachangestellte

5. Auflage
Carl Heymanns Verlag KG,
Köln, EUR 26,00

Boiger

Ausbildungsbegleitendes Skriptum für RA-Ausbildungs- kanzleien zum neuen Schuldrecht

Eigenverlag Wolfgang Boiger,
Im Brunnenhof 14,
94469 Deggendorf,
ca. EUR 7,00 plus Versand

Reformgesetz zur Juristenausbildung in Kraft

Jeder Referendar ab sofort 9 Monate in Ausbildung in einer Anwaltskanzlei.

Zum 01.10.2002 ist die neue baden-württembergische Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung in Kraft getreten.

Zusammen mit ihr erließ das Justizministerium Verwaltungsvorschriften über die Ausbildung der Rechtsreferendare. Damit hat Baden-Württemberg als erstes Bundesland die Reform der Juristenausbildung umgesetzt. Die neuen Regelungen gelten für alle Referendare, die seit dem 01.10.2002 in den Landesdienst eingetreten sind.

Was hat sich geändert?

Der Schwerpunkt der Referendarausbildung liegt jetzt eindeutig in der Vorbereitung auf den Rechtsanwaltsberuf. Die Rechtsanwaltsstation wurde von 4 auf 9 Monate mehr als verdoppelt. Dagegen wurden andere Pflichtstationen gekürzt.

Dadurch hat der Vorbereitungsdienst eine ganz neue Struktur bekommen. Der Referendar hat in der nachfolgenden Reihenfolge folgende Stationen zu absolvieren

Pflichtstation Zivilsachen

5 Monate

Pflichtstation Strafsachen

3 1/2 Monate

Pflichtstation Rechtsanwalt I

4 1/2 Monate

Pflichtstation Verwaltung

3 1/2 Monate

Pflichtstation Rechtsanwalt II

4 1/2 Monate

Wahlstation

3 Monate

Die Pflichtstation Rechtsanwalt I wird mit einem 3-wöchigen Einführungskurs beginnen, den die Rechtsanwaltskammern in eigener Verantwortung zu organisieren haben. Hierüber wird noch gesondert berichtet werden.

Schon jetzt werden alle Kolleginnen und Kollegen gebeten, sich als Ausbilder für die neuen Referendare zur Verfügung zu stellen. Nachdem die jahrzehntelange Diskussion um eine Veränderung der Ausbildung in Richtung auf unseren Berufsstand erste Früchte getragen hat, sollte der Erfolg der Reform nicht an der mangelnden Umsetzungsbereitschaft der Rechts-

anwältinnen und Rechtsanwälte scheitern. Im Gegenteil: wir sollten zeigen, dass wir bereit sind, uns auch dieser Aufgabe mit dem von uns gewohnten und geforderten Engagement zu stellen. Je besser Referendare auf unseren Beruf vorbereitet werden, umso besser ist dies für unseren gesamten Berufsstand. Letztendlich werden wir alle nur durch die Qualität unserer Leistung überzeugen können. Diese setzt eine möglichst gute Ausbildung voraus.

Die Referendare, die am 01.10.2002 ihre Ausbildung begonnen haben, werden ihre Pflichtstation I somit am 15.06.2003 anfangen müssen. Die neue Verwaltungsvorschrift verlangt, dass sie spätestens drei Monate vor Beginn der Station den ausbildenden Rechtsanwalt dem Justizprüfungsamt bzw. dem Ausbildungsleiter benennen. Daher werden die Referendare die Kolleginnen und Kollegen spätestens im Dezember 2002/Januar 2003 darauf anzusprechen, ob zunächst für 4 1/2 Monate ein Ausbildungsplatz zur Verfügung steht. Um wohlwollende Prüfung dieser Anfragen wird gebeten.

BITTE VORMERKEN...

Die nächste Kammerversammlung wird stattfinden am

Samstag, 10.05.2003 in Rottweil.

Die Einladung hierzu wird im nächsten Kammer Report veröffentlicht.

OLG-Anwälte dürfen jetzt an allen Oberlandesgerichten auftreten

Das OLG-Vertretungsänderungsgesetz (OLG-VertrÄndG) ist unter dem 31.07.2002 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (I, 2850 ff). Damit ist die Postulationbeschränkung auf das Zulassungs-OLG aufgehoben. Ab 01.08.2002 können nunmehr alle bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwälte vor allen Oberlandesgerichten im Bundesgebiet auftreten.

Prüfungsordnung für Rechtsfachwirte

Aufgrund des Beschlusses des Vereinigten Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen und der Notarkammer Stuttgart vom 09.03.2002 erlässt die Rechtsanwaltskammer Tübingen gem. Beschluss des Vorstandes vom 04.05.2002 als zuständige Stelle gem. § 46 Abs. 1 BBiG aufgrund der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin (BGBL. I, 2250 vom 23.08.2001) die folgende Prüfungsordnung für die Prüfungen zum anerkannten Abschluss als geprüfte Rechtsfachwirtin/geprüfter Rechtsfachwirt, in der sämtliche Personenbezeichnungen geschlechtsneutral verwendet werden.

§ 1 Errichtung von Prüfungsausschüssen

Für die Abnahme der Prüfungen zur geprüften Rechtsfachwirtin errichtet die Rechtsanwaltskammer einen oder mehrere Prüfungsausschüsse. Mehrere Kammern können gemeinsame Prüfungsausschüsse einrichten.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Dem Prüfungsausschuss müssen als Beauftragter der Arbeitgeber ein Rechtsanwalt, als Beauftragter der Arbeitnehmer eine geprüfte Rechtsanwaltsfachangestellte oder geprüfte Bürovorsteherin oder Rechtsfachwirtin sowie ein Lehrer einer berufsbildenden Schule oder ein in der beruflichen Fortbildung Unterrichtender angehören.
- (2) Die Mitglieder haben Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer für die Dauer von 4 Jahren berufen.
- (4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.
- (5) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt ist, eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

§ 3 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
 1. der Verlobte
 2. der Ehegatte
 3. der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
 4. Verwandte und Schwägernte gerader Linie
 5. Geschwister
 6. Kinder der Geschwister
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten
 8. Geschwister der Eltern
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemein-

schaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe/Partnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind verbunden sind.
- (2) Angehörige des Anwaltsbüros oder des Unternehmens, für das der Prüfling tätig ist, sollen nicht mitwirken.
 - (3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor der Prüfung der Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss, mitzuteilen.
 - (4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Der Betroffene wirkt nicht mit.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenenthaltung ist nicht zulässig.

§ 5 Geschäftsführung

Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Prüfungen finden nach Bedarf statt. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den beruflichen Bildungsmaßnahmen der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer vorhandenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer gibt die Anmeldefrist, den Ort und den Zeitpunkt der Prüfungen in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise rechtzeitig vorher bekannt.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur schriftlichen Prüfung gem. § 14 Abs. 2 ist zuzulassen, wer
 - 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte oder Notarfachangestellter/Notarfachangestellte oder Patentanwaltsfachangestellter/Patentanwaltsfachangestellte bestanden hat und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis am ersten Prüfungstag oder
 - 2. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis am ersten Prüfungstag nachweist.

Die Berufspraxis im Sinne des Satzes 1 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 12 Abs. 1 genannten Aufgaben im Rechtsanwaltsbüro haben.
- (2) Zur mündlichen Prüfung gem. § 14 Abs. 3 ist zuzulassen, wer den erfolgreichen Abschluss des schriftlichen Prüfungsteils gem. § 14 Abs. 2, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, nachweist.
- (3) Abweichend von Abs. 1 kann zur schriftlichen Prüfung gem. § 14 Abs. 2 auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 9 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich innerhalb der Anmeldefrist zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - 1. Angaben zur Person und zum beruflichen Werdegang.
 - 2. Nachweis über die in § 8 genannten Voraussetzungen.
 - 3. Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.
 - 4. Eine Erklärung darüber, ob der Prüfungsbewerber bereits an einer Prüfung zur geprüften Rechtsfachwirtin teilgenommen hat.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Rechtsanwaltskammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und Ortes sowie der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

Auf Anfrage sind ihm die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekannt zugeben.

- (3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe und Rechtsmittelbelehrung schriftlich unterrichtet.
- (4) Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, so kann sie vom Prüfungsausschuss widerrufen werden.

§ 11 Prüfungsgebühr

Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung in der von der Rechtsanwaltskammer festgesetzten Höhe vor der Zulassung zu entrichten.

§ 12 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Qualifikationen besitzt, die ihn zur Verwaltung, Organisation und Leitung der Kanzlei eines Rechtsanwaltsbüros befähigen. Dabei soll er das nichtanwaltliche Aufgabenfeld eines Rechtsanwaltsbüros beherrschen und qualifizierte Sachbearbeitung im anwaltlichen Aufgabenfeld leisten können. Insbesondere kann er folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - 1. Organisation des Büroablaufs, Überwachung der Kommunikationssysteme;
 - 2. betriebswirtschaftliche Problemanalysen, Leitung des Rechnungswesens;
 - 3. eigenverantwortlicher Personaleinsatz sowie Personalführung, Berufsausbildung, dienstleistungsorientierter Umgang mit Mandanten und Dritten;
 - 4. Betreuung des gesamten Kostenwesens der Kanzlei, Vorbereitung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen;
 - 5. eigenverantwortliche Bearbeitung sämtlicher Vollstreckungsangelegenheiten unter Berücksichtigung des jeweiligen materiellen Rechts.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“

§ 13 Prüfungsinhalte

- (1) Im Handlungsbereich „Büroorganisation und Verwaltung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, ein Anwaltsbüro im nichtanwaltlichen Bereich eigenverantwortlich, systematisch und betriebswirtschaftlich orientiert zu führen. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 - 1. Organisationsmittel, Büroablauforganisation
 - 2. Bearbeitung und Kontrolle der Fristen und Termine,
 - 3. Post- und Dokumentenmanagement,
 - 4. Planung, Organisation und Einsatz der Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme,
 - 5. Rechtsdatenbanken, Datenschutz,
 - 6. betriebliches Rechnungswesen einschl. Aufzeichnungspflichten, betriebliche Steuerung, Kosten-Nutzen-Analyse,
 - 7. Materialverwaltung,

8. Verkehr mit Gerichten, Behörden und Dritten.
- (2) Im Handlungsbereich „Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Vorgänge auf der Basis betriebswirtschaftlicher und arbeitsrechtlicher Grundlagen interpretieren, analysieren und bearbeiten kann. Er soll in der Lage sein, Praxisziele, Organisations- und Kooperationsformen im Zusammenspiel von Mitarbeitern, Mandanten und anderer Beteiligter einzuschätzen und zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang können geprüft werden:
1. Personalwirtschaft
 - a) Arbeitsvertragsgestaltung und versicherungstechnische Absicherung von Risiken unter Berücksichtigung internationaler Vorschriften,
 - b) Berufsbildungs- und Jugendschutzrecht,
 - c) Arbeitsschutzvorschriften,
 - d) praxisbezogene Schwerpunkte des Sozialversicherungsrechts,
 - e) Arbeitsrecht,
 - f) Personalführung und -entwicklung.
 2. Mandantenbetreuung
 - a) Sachstandsaufnahme, Kollisionskontrolle,
 - b) mündliche und schriftliche Terminberichte
 - c) Verkehr mit dem anwaltlich nicht vertretenen Beteiligten, insbesondere Schuldner,
 - d) Schwerpunkte des Berufsrechts der Rechtsanwälte.
- (3) Im Handlungsbereich „Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Vorgänge des Gebührenrechts, der Festsetzung und Erstattung der Gebühren bearbeiten kann sowie die dazugehörigen Regelungen des Prozessrechts interpretieren und anwenden kann. Dabei können geprüft werden:
1. Kosten und Gebührenrecht

Das Recht

 - a) der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte,
 - b) des Gerichtskostengesetzes sowie
 - c) die einschlägigen Regelungen des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung),
 - d) der Verfahrensgesetze zur Berechnung der Vergütung, der Gebühren und der Auslagen sowie der Gegenstandswerte, für Anträge auf Festsetzung, Erstattung und Ausgleich, für die Leistung von Prozesskostensicherheiten und -vorschüssen, Beratungs- und Prozesskostenhilfe.
 2. Prozessrecht
 - a) Das gesamte gerichtliche Mahnverfahren und seine Überleitung in das Streitverfahren;
 - b) in praxisbezogenen Schwerpunkten die Regelungen
 - aa) der Zivilprozessordnung über die Zuständigkeit und die Vorbereitung der Klage, über Verfahrensanträge, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, über besondere Verfahrensarten und den vorläufigen Rechtsschutz und der entsprechenden Landesgesetze bezüglich der außergerichtlichen Streitbeilegung, Mediation,
 - bb) des Gerichtsverfassungsgesetzes;
 - c) Grundzüge des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Nachlass-, Kindschaftssachen;
- d) Grundzüge des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz);
 - e) Grundzüge des Betreuungsrechts;
 - f) Besonderheiten der fachgerichtlichen Verfahren;
 - g) praxisbezogene Schwerpunkte der Regelungen der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten über Verfahrensanträge, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, insbesondere über das Strafbefehlsverfahren.
- (4) Im Handlungsbereich „Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, titulierte Forderungen in jeglicher Hinsicht durchzusetzen, die entsprechenden Anträge zu stellen sowie die zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse einzuordnen und dazugehörige einfache Rechtsfragen richtig beurteilen zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Zwangsvollstreckung
 - a) Das Recht der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen, zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen, einschließlich der Grundsätze und von Strategien sowie des Vollstreckungsschutzes und der Vollstreckungsabwehr aus der Sicht des Gläubigers, Schuldners, des Drittschuldners und Dritter zur Vorbereitung von Anträgen und Aufträgen;
 - b) das Recht der Sicherungsvollstreckung und der eidesstattlichen Versicherung und der Haft; die Vorbereitung von Anträgen, Aufträgen und Gesuchen;
 - c) das Recht der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, insbesondere Zwangsversteigerung, praxisbezogene Schwerpunkte des Insolvenzverfahrens.
 2. Materielles Recht
 - a) Umfassender Überblick über die Systematik des öffentlichen und des privaten Rechts, über seine Fundstellen und deren Erreichbarkeit sowie über die Fundstellen von Rechtsprechung.
 - b) umfassende Kenntnisse des bürgerlichen Rechts über die Personen, die Rechtsgeschäfte, die Verjährung, die Schuldverhältnisse, insbesondere über Leistungsstörungen, über Besitz und Eigentum und über unerlaubte Handlungen;
 - c) praxisbezogene Schwerpunktkennntnisse des Sachen-, Familien- und Erbrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Rechts an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, des Strafrechts, des Straßenverkehrsrechts sowie der Verkehrsunfallregulierung.

§ 14 Gliederung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in die Handlungsbereiche:
- a) Büroorganisation und -verwaltung,
 - b) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung
 - c) Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht,

- d) Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht.
- (2) Die schriftliche Prüfung wird in den Handlungsbereichen gem. § 13 Abs. 1 bis 4 aus unter Aufsicht zu bearbeitenden praxisorientierten Aufgaben durchgeführt und soll je Handlungsbereich mindestens zwei, höchstens vier Zeitstunden, jedoch insgesamt nicht länger als zwölf Stunden dauern. Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Handlungsbereichen mit mangelhaft und die übrigen Handlungsbereiche mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist dem Prüfungsteilnehmer in den mit mangelhaft bewerteten Handlungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Deren Dauer soll je Handlungsbereich 20 Minuten nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Note sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.
- (3) Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. Der Prüfungsteilnehmer soll dabei auf der Grundlage eines von zwei ihm zur Wahl gestellten übergreifenden praxisbezogenen Fällen nachweisen, dass er in der Lage ist,
- Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und darzustellen sowie
 - Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen.
- Der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe schließt sich ein Fachgespräch an. Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Dem Prüfungsteilnehmer sind 20 Minuten Vorbereitungszeit zu gewähren.
- (4) Von der Prüfung in den Handlungsbereichen gem. § 13 Abs. 1 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsleistungen freigestellt werden, wenn er von einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragsstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen die ser Prüfungsleistungen entspricht.
- (5) Die schriftliche Prüfung kann zeitlich in mehrere Abschnitte gegliedert sein und muss nicht in zeitlichem Zusammenhang mit der mündlichen Prüfung stehen.

§ 15 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der §§ 13 und 14 die Prüfungsaufgaben.

§ 16 Prüfung Behinderter

Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prü-

- fungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer andere Personen als Gäste zulassen, sofern kein Prüfungsteilnehmer widerspricht.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 18 Leitung

Die Prüfung steht unter der Leitung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 19 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen, Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 20 Täuschungshandlungen, Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

- (1) Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder eines Täuschungsversuches schuldig machen, setzen die Prüfung unter Vorbehalt fort. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes kann der Aufsichtsführende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsteil ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers und des Aufsichtsführenden. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb von zwei Jahren nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn
 1. der Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktritt oder zur Prüfung nicht erscheint;
 2. der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus wichtigem Grund zurücktritt.
- (2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt.
- (3) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet die Rechtsanwaltskammer; hält sie den wichtigen Grund nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:
 1. Note 1 = sehr gut
Eine besonders anzuerkennende Leistung.
 - Note 2 = gut

Eine den Durchschnitt überragende Leistung.
 Note 3 = befriedigend
 Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung.
 Note 4 = ausreichend
 Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht.
 Note 5 = mangelhaft
 Eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung.
 Note 6 = ungenügend
 Eine völlig unbrauchbare Leistung.

2. Neben der Note nach Satz 1 ist jede Leistung nach einer Punktzahl wie folgt zu bewerten:
 92 - 100 = Note 1 = sehr gut
 81 - 91 = Note 2 = gut
 67 - 80 = Note 3 = befriedigend
 50 - 66 = Note 4 = ausreichend
 30 - 49 = Note 5 = mangelhaft
 0 - 29 = Note 6 = ungenügend

Dezimalstellen werden ab 0,5 auf- und darunter abgerundet.

§ 23 Bestehen der Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfungsteilnehmer die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung mit der Einladung zur mündlichen Prüfung schriftlich mit. Die einzelnen Prüfungsleistungen gem. § 14 sind gesondert zu bewerten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsleistungen ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt hat.
- (3) Über den Verlauf der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat dem Prüfungsteilnehmer am Tag der letzten Prüfungsleistung mitzuteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat.

§ 24 Zeugnis, Prüfungsbescheinigung

- (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis gem. § 6 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwartin.
 Im Falle der Freistellung gem. § 14 Abs. 4 sind dem Zeugnis Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben
- (2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Prüfungsbescheinigung, die die Noten und Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen enthält. Die Bescheinigung enthält die begründete Mitteilung, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Es ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholungsprüfung nicht wiederholt werden müssen. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

§ 25 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er darin mindestens ausreichende Leistungen erzielte und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.
- (3) Für die Anmeldung zur Prüfung finden die §§ 9,10 und 11 Anwendung.

§ 26 Rechtsmittel

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 27 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen nur in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Anmeldung und die Niederschriften sind fünf Jahre nach Abschluss der Prüfung bei der Rechtsanwaltskammer aufzubewahren.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt.

Freiburg, den 03.06.2002

gez.

(RA Frank von Schwerin)
 Vorsitzender des vereinigten Berufsbildungsausschusses

Tübingen, den 24.06.2002

gez.

(RA Ekkehart Schäfer)
 Präsident der RAK Tübingen

Entschädigungsrichtlinie

Richtlinie für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstandes, des Anwaltsgerichts sowie der Protokollführer in der Hauptversammlung, die Mitglieder der Fachanwaltsprüfungsausschüsse und die Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach § 36 BBiG.

Die Kammerversammlung hat am 10.09.1994, letztmals geändert mit Beschluss vom 04.05.2002, aufgrund § 89 Abs., 2 Ziff. 5 BRAO folgende Richtlinie als Satzung beschlossen:

1. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die Teilnahme an Vorstands-, Präsidiums-, Ausschuss- und Abteilungssitzungen des Vorstands sowie an sonstigen Veranstaltungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit wahrzunehmen und vom Präsidium genehmigt sind, eine Aufwandsentschädigung pro Tag in Höhe des Eineinhalbfachen des in § 28 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz BRAGO genannten höchsten Betrags.
2. Die Mitglieder des Anwaltsgerichts und der Protokollführer in der Hauptverhandlung erhalten für jeden Sitzungstag des Anwaltsgerichts die in Ziffer 1 genannte Aufwandsentschädigung.
3. Die Reisekosten werden wie folgt vergütet:
 - a) Bei Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges für jeden angefahrenen Kilometer des Hin- und Rückweges das Zweifache des in § 25 Abs. 2 Ziff. 1 BRAGO genannten Betrages zuzüglich der angefallenen Parkkosten.
 - b) Bei Benützung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen.
 - c) Die Übernachtungskosten in der angefallenen Höhe.
4. Die Vorstandsmitglieder erhalten Ersatz ihrer Barauslagen. Das Vorstandsmitglied hat die Wahl, anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen einen Pauschsatz von DM 1.600,- ab 01.01.2002 von 820,- EUR, Abteilungsvorsitzende und Präsidiumsmitglieder von DM 2.400,-, ab 01.02.2002 von 1230,- EUR und der Präsident von DM 3.200,-, ab 01.02.2002 von 1.640,- EUR, pro Jahr zu fordern. Neben dieser Pauschalgebühr können die Ablichtungen mit dem durch die BRAGO vorgesehenen Satz berechnet werden.
5. Der Vorsitzende des Anwaltsgerichts erhält für die Unterhaltung der Geschäftsstelle eine Auslage gem. § 98 Abs. 2 BRAGO von EUR 260,- pro eingegangenem Fall. Die weiteren Mitglieder des Anwaltsgerichts erhalten anstelle der entstandenen Aus-

lagen einen Pauschsatz von EUR 26,-, für jeden als Berichterstatter bearbeiteten Fall.

6. Die Mitglieder der Fachanwaltsprüfungsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Tübingen erhalten anstelle der entstandenen Auslagen einen Pauschsatz von DM 50,-, ab 01.01.2002 von EUR 26,- für jeden als Berichterstatter bearbeiteten Antrag auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung.
7. Für den Ersatz der Auslagen und Zeitversäumnisse nach § 37 Abs. 4 BBiG der Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach § 36 BBiG gelten die Ziffer 1. und 3. entsprechend.
8. Diese Richtlinie behält Gültigkeit, bis die Kammerversammlung eine Abänderung oder eine neue Richtlinie beschließt.
9. Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt, Ravensburg, den 01.07.2002



RA Ekkehart Schäfer
Präsident

IMPRESSUM

Herausgeber
Rechtsanwaltskammer Tübingen
Pfrondorfer Straße 1
72074 Tübingen
Telefon 07071 / 84194
Telefax 07071 / 84195

Verantwortlich
Rechtsanwalt Werner Erbe
Herrenmühlenstraße 1
72336 Balingen
Telefon 07433 / 904400
Telefax 07433 / 9044022
E-Mail: werner.erbe@ra-erbe.de

Grafik und Layout
Lorenz Communication
Christophstraße 6
70178 Stuttgart